

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 08.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Überlastung der Staatsanwaltschaft – Wie ist der Sachstand zur Umstrukturierung der Hauptabteilung II?

Einleitung für die Fragen:

In der Drs. 21/17490 teilte der Senat mit: „Im Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung II der Staatsanwaltschaft Hamburg ist es in den letzten Jahren zu einem überdurchschnittlichen Anstieg der eingehenden Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte gekommen. Zugleich war eine erhebliche Steigerung der krankheitsbedingten Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Servicebereichs zu verzeichnen. (...) In der Hauptabteilung II werden insgesamt mehr als drei Fünftel (61,9 %) aller Verfahren, in denen eine oder mehrere tatverdächtige Personen namentlich ermittelt werden konnten (sog. Js-Sachen), der Staatsanwaltschaft Hamburg geführt. Die Organisationsseinheit bildet somit gewissermaßen das Herzstück der Behörde. Werden Bürgerinnen und Bürger Opfer einer Straftat, wird das sie betreffende Ermittlungsverfahren mit einiger Wahrscheinlichkeit in der Hauptabteilung II bearbeitet. Solche – vielfach erstmaligen – Kontakte beeinflussen ganz erheblich das öffentliche Bild der staatsanwaltschaftlichen Arbeit. (...) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung II beschreiben seit längerem eine äußerst angespannte Arbeitssituation. (...) Anfang April 2019 legten die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften der Justizbehörde den Abschlussbericht „Belastungssituation und Konsolidierung der Hauptabteilung II“ vor.“ Als Konsequenz dieser massiven Belastungssituation wurde mit Beschluss der Drs. 21/17490 neben einer erheblichen personellen Verstärkung eine Verpflichtungsermächtigung für die Anmietung weiterer erforderlicher Flächen im Tower am Michel an der Ludwig-Erhard-Straße von der Bürgerschaft beschlossen.

Das ausweislich der Drs. 22/3113 mit zehn Stellen (viermal R 2, dreimal R 1, einmal A 11 und einmal A 9) hochkarätig besetzte Projekt „Neuorganisation der Hauptabteilung II der Staatsanwaltschaft Hamburg“ nahm seine Arbeit im Jahre 2019 auf. Zum Sachstand der Umstrukturierung teilte der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/2365 im November 2020 mit: „Die Einsetzungsverfügung des am 1. Januar 2020 begonnenen Projekts sah insbesondere die Erarbeitung eines neuen Geschäftsverteilungsplans für die – durch Teilung der jetzigen Hauptabteilung II – entstehenden Hauptabteilungen I und II, die Einrichtung von Vollstreckungs- und Ausbildungsgeschäftsstellen, die Entwicklung eines Raumkonzepts für die Hauptabteilungen I und II sowie die Vollstreckungsabteilungen einschließlich der Vollstreckungsgeschäftsstellen und die Erarbeitung eines Besetzungskonzepts für die aus dem vorgenannten Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Stellen im Dezernenten- und Servicebereich vor.

Um dem durch Teilung und personelle Verstärkung der Hauptabteilung II bedingten höheren Raumbedarf gerecht werden zu können, wurden Teile der Hauptabteilung III von der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 im April 2020 in die Ludwig-Erhard-Straße 22 umgezogen. Dies war zugleich Gelegenheit, die Trennung von Ermittlungs- und Vollstreckungsgeschäftsstellen in dieser Hauptabteilung zu pilotieren. So bot sich die Chance, eventuelle Probleme bereits feststellen zu können, bevor die Umsetzung in der ungleich mehr mit Rückständen belasteten HA II erfolgt.

Unter anderem aufgrund der Pilotierung wurde schließlich die Entscheidung getroffen, nicht in den einzelnen Hauptabteilungen Ermittlung und Vollstreckung im Servicebereich zu trennen, sondern eine gesonderte Vollstreckungshauptabteilung für die gesamte Behörde zu schaffen (Hauptabteilung VIII).

Nach zwischenzeitlichen – pandemiebedingten – Verzögerungen konnten mittlerweile die Geschäftsverteilungen für die neuen Hauptabteilungen I, II und VIII vollständig entworfen und den Dezernentinnen beziehungsweise Dezernenten und Servicekräften die neuen Dienstposten zugeordnet werden.

Für die neuen Hauptabteilungen I und II sehen diese Geschäftsverteilungen im Dezernentenbereich insgesamt 64,05 Stellen vor, von denen nach aktuellem Stand 61,05 unmittelbar besetzt werden können und sollen. Die Geschäftsverteilung 2020 hatte für die Hauptabteilung II demgegenüber 45,10 Stellen ausgewiesen.

An dem Konzept, wie die laufenden und rückständigen Verfahren der jetzigen Hauptabteilung II auf die neuen Hauptabteilungen I und II aufgeteilt und die Akten von Ermittlung und Vollstreckung getrennt werden können, wird zurzeit abschließend gearbeitet.

Für die Umsetzung der Teilung der Hauptabteilung II und die Einrichtung der Vollstreckungshauptabteilung VIII bedarf es noch der im Rahmen des Projekts geplanten Raumbelagung, die für Anfang kommenden Jahres avisiert ist.“

Zu den Räumlichkeiten hieß es in der Drs. 22/2365: „Die Gespräche zu den Raumplanungen sind in enger Abstimmung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und der Staatsanwaltschaft geführt worden. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen wird im Ergebnis nun die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projektes zur Neustrukturierung der Hauptabteilungen die notwendigen Umzüge so organisieren, dass die sechste und die siebte Etage in der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 frei und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt werden können.“

Es stellt sich die Frage, was seitdem geschehen ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Teilung der Hauptabteilung II und die Einrichtung einer Vollstreckungshauptabteilung sind mittlerweile umgesetzt worden. Nach räumlicher Trennung beziehungsweise Zusammenführung durch interne Umzugsmaßnahmen und Aufteilung der entsprechenden Akten auf die neu in Entstehung befindlichen Hauptabteilungen bis Ende Februar 2021 erfolgte der Vollzug der im Projekt geplanten Neustrukturierung mit Inkrafttreten des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2021 zum 01.03.2021.

Die Staatsanwaltschaft besteht nun aus den Hauptabteilungen I und II. In der Hauptabteilung I wurden zwei Verkehrsabteilungen eingerichtet, während in der Hauptabteilung II (in Abteilung 20) eine Sonderzuständigkeit für Verfahren im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt geschaffen wurde.

Die Vollstreckungshauptabteilung ist nun als Hauptabteilung VIII an das Ende der Behördenstruktur gerückt. Im Unterschied zur ehemaligen Hauptabteilung I, in der die Vollstreckungsverfahren bis zum 28.02.2021 bearbeitet wurden, sind in der Hauptabteilung VIII nicht lediglich Vollstreckungsrechtspflegerinnen beziehungsweise Vollstreckungsrechtspfeger und Staatsanwältinnen beziehungsweise Staatsanwälte tätig, sondern nun auch Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des Services, die aus-

schließlich Vollstreckungssachen bearbeiten und allein für die Vollstreckungsdezernentinnen beziehungsweise Vollstreckungsdezernenten zuständig sind. Zuvor stand diesen kein eigener Service zur Verfügung, sondern verblieb die Zuständigkeit für die Verfahren auch nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils bei der ursprünglich für das Ermittlungsverfahren zuständigen Servicekraft, mithin räumlich und sachlich über die gesamte Behörde verteilt.

Die aktuelle Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft mit Stand vom 01.03.2021 ist unter www.justiz.hamburg.de/organisation-und-zustaendigkeiten ersichtlich.

Der Hauptabteilung I sind 31,45 Vollzeitäquivalent (VZÄ) für Dezernentinnen und Dezernenten und 33,75 VZÄ für den Servicebereich zugeordnet, in der Hauptabteilung II sind es 32,6 VZÄ für Dezernentinnen und Dezernenten sowie 34,5 VZÄ für den Servicebereich.

In der Hauptabteilung VIII wurde ein Servicebereich mit 40,46 VZÄ neu aufgebaut. Die Anzahl der VZÄ für Rechtspflegerinnen beziehungsweise Rechtspfleger und Staatsanwältinnen beziehungsweise Staatsanwälte hat sich dort nur marginal verändert. Sie beläuft sich auf 3,4 (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) beziehungsweise 28 (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie ist der Sachstand des Projekts zur Neuorganisation bei der Staatsanwaltschaft Hamburg? Bitte detailliert erläutern.*

Frage 2: *Ist die Teilung der Hauptabteilung II erfolgt?
Falls ja, wann und auf welche Weise? Wie viele Stellen, sowohl im Bereich der Dezernenten als auch der Servicekräfte, sind nun wo angesiedelt?*

Frage 3: *Ist die Einrichtung der Vollstreckungshauptabteilung VIII erfolgt?
Falls ja, wann und auf welche Weise? Wie viele Stellen, sowohl im Bereich der Dezernenten als auch der Servicekräfte, sind dieser zugeordnet?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Inwiefern wurden die betroffenen Dezernenten und Servicekräfte in die Umstrukturierung eingebunden? Inwiefern konnten beziehungsweise können sie Wünsche im Hinblick auf den (künftigen) Arbeitsbereich auch im Hinblick auf ihre individuellen fachlichen Kenntnisse äußern und inwiefern wurden beziehungsweise werden diese bei der Zuordnung berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 4:

Die Dezernentinnen und Dezernenten der (ehemaligen) Hauptabteilung II sind zu Beginn des Projekts über Workshops in die Planung der neuen Abteilungen eingebunden worden. Die Information der Beschäftigten erfolgte im Folgenden über Newsletter und über die Vorgesetzten. Die Aufteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Arbeitsbereiche erfolgte auf Vorschlag der jeweiligen Vorgesetzten. Dabei konnten die Beschäftigten diesen gegenüber ihre Wünsche äußern. Es wurde versucht, die Wünsche der Beschäftigten soweit möglich zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckungshauptabteilung war dies allerdings nicht immer möglich, da es einzelne Funktionsgruppen (Qualifizierte Einheitssachbearbeiterinnen- und Einheits-sachbearbeiter-Kosten und Qualifizierte Einheitssachbearbeiterinnen- und Einheits-sachbearbeiter-Strafnachrichten) gibt, die aufgrund der Tätigkeit in der Vollstreckungshauptabteilung in großer Anzahl, in den Ermittlungshauptabteilungen aber kaum noch erforderlich sind.

Frage 5: *Wie stellt sich die aktuelle Raumsituation für die betroffenen Hauptabteilungen bei der Staatsanwaltschaft dar? Ist ein Umzug erfolgt?
Falls ja, wann, wohin und wie wurde die Belegung der Büros für die Geschäftsstellen geregelt? Jeweils wie viele Servicekräfte sitzen in den einzelnen Büros?*

Antwort zu Frage 5:

Das sechste und siebte Stockwerk im Dienstgebäude der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 wurde mittlerweile der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz übergeben. Die dort zuvor untergebrachten Einheiten der Staatsanwaltschaft sind – nach Verlegung einer Jugendabteilung in das Dienstgebäude Gorch-Fock-Wall 15 – in die unteren Etagen der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 umgezogen, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Neustrukturierung.

In den Servicebereichen der neu geschaffenen Hauptabteilungen sind die Beschäftigten abhängig von der Raumgröße in Einzel-, Doppel- oder Dreipersonenzimmern bei Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung untergebracht.

Frage 6: *Sind weitere Änderungen der Raumsituation für die betroffenen Hauptabteilungen II und VII bei der Staatsanwaltschaft geplant?
Falls ja, wann, wohin und aus welchen Gründen?*

Antwort zu Frage 6:

Zurzeit sind keine weiteren Änderungen der Raumsituation geplant. Grundsätzlich soll die Aufteilung der Beschäftigten auf die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bis zum Umzug in das Michaelis-Quartier so bleiben, wie es im Projekt vorgesehen war und mittlerweile umgesetzt wurde. Einzelne Maßnahmen zur weiteren Entzerrung der Raumsituation werden jedoch dort, wo sich derartige Möglichkeiten ergeben, auch zurzeit und zukünftig durchgeführt.

Frage 7: *Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz führt intensive Kontrollen der privaten Unternehmen durch und verlangt von den Arbeitgebern die Vorlage von Gefährdungsbeurteilungen, auch für das Homeoffice. Welche Möglichkeiten zum (temporären) Homeoffice bestehen für die Dezernenten sowie für die Servicekräfte? Inwiefern wurden hier Gefährdungsbeurteilungen für die betroffenen Mitarbeiter sowohl für die Tätigkeit im Büro als auch für die Tätigkeit im Homeoffice erstellt? Inwiefern hat das Amt für Arbeitsschutz diese überprüft? Bitte detailliert erläutern.*

Antwort zu Frage 7:

Die Möglichkeit, den Dienst bei der Staatsanwaltschaft im „Homeoffice“ zu erbringen, hängt maßgeblich davon ab, welcher Funktionsgruppe die Beschäftigten angehören:

Die Tätigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ist – mit Ausnahme des Sitzungsdienstes – hierfür grundsätzlich geeignet, aufgrund der Menge der zu bearbeitenden Papierakten allerdings nur mit Einschränkungen. Die vorgenannten Beschäftigten wurden mit Laptops mit Virtual-Private-Network-Zugang (VPN-Zugang) ausgestattet und nutzen die Option des Arbeitens von zu Hause, soweit in ihrem Fall sinnvoll und praktisch umsetzbar.

Die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicebereichs ist für die Erbringung im „Homeoffice“ grundsätzlich nicht geeignet. Die Staatsanwaltschaft arbeitet nach wie vor anhand der Papierakte (zusätzlich werden in Einzelfällen elektronische Hilfsakten angelegt). Zu jedem der beispielsweise im Jahr 2020 neu eingegangenen circa 170.000 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte existiert eine Papierakte, die oftmals aus mehreren Bänden besteht. Hinzu kommen noch nicht abgeschlossene Verfahren aus Vorjahren, welche ebenfalls auf den Geschäftsstellen bereitzuhalten und regelmäßig zu bearbeiten sind. In den sogenannten Massenabteilungen muss die Einheitssachbearbeiterin beziehungsweise der Einheitssachbearbeiter täglich auf eine Vielzahl dieser Akten, in den Sonderabteilungen auf eine kleinere Anzahl, dafür

deutlich umfangreichere Akten, zugreifen (etwa um diese der Dezernentin beziehungsweise dem Dezernenten oder der Rechtspflegerin beziehungsweise dem Rechtspfleger mit Posteingängen oder nach Fristablauf vorzulegen, sie an die Polizei oder Gerichte zu versenden und so weiter). Diese Arbeit kann somit aus rein logistischen Gründen nicht aus dem „Homeoffice“ erfolgen. Um die Vor-Ort-Belegung bei der Staatsanwaltschaft zu entzerren und Kontakte weitestgehend zu minimieren, wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Servicebereich die Ausdehnung der Gleit- und Kernarbeitszeit ermöglicht. Dezernentinnen und Dezernenten verfügen ohnehin über freie Arbeitszeiten.

Soweit in Einzelfällen spezielle, für das „Homeoffice“ ausnahmsweise geeignete Tätigkeiten im Servicebereich zu erbringen sind, wie etwa Kostensachbearbeitung oder Strafnachrichten, wird auch insoweit die Erbringung im Rahmen des „Homeoffices“ ermöglicht.

Im Hinblick auf die Tätigkeit in der Dienststelle wurden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Umzugsplanung zu Rate gezogen. Einzelne Räumlichkeiten wurden bezüglich Belegung und Einrichtung beispielhaft vor Ort gemeinsam in Augenschein genommen und geprüft. Die vorhandene Gefährdungsanalyse der Büroarbeitsplätze soll nun, nach Abschluss der Umzugsmaßnahmen, unter Einbeziehung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf den aktuellen Stand gebracht werden, insbesondere auch, um Nachbesserungsbedarfe erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Die Dokumentation der unter „Corona“-Gesichtspunkten seit einem Jahr laufend vorgenommenen Gefährdungsbeurteilungen der Bürotätigkeit sowie der insoweit getroffenen Maßnahmen erfolgen derzeit. Auch für die Tätigkeit im „Homeoffice“ wird an der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gearbeitet. Diesbezüglich erfolgt ebenfalls eine enge Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.